Leistungserklärung – N° CPR-AT/0027

- 1. Eindeutiger Kenncode des Produktyps: NIVORAPID
- Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes Kennzeichen zur Identifikation des Bauprodukts gemäß Artikel 11 Absatz 4:

Zementäre Spachtelmasse für den Innenbereich (CT-C40-F10)

3. Vom Hersteller vorgesehener Verwendungszweck oder vorgesehene Verwendungszwecke des Bauprodukts gemäß der anwendbaren harmonisierten technischen Spezifikation:

Hydraulisch erhärtender Bodenausgleich für den Innenbereich

- 4. Name, eingetragener Handelsname oder eingetragene Marke und Kontaktanschrift des Herstellers gemäß Artikel 11 Absatz 5: MAPEI GmbH Fräuleinmühle 2 3134 Nussdorf ob der Traisen (AT) www.mapei.at
- 5. Gegebenenfalls Name und Kontaktanschrift des Bevollmächtigten, der mit den Aufgaben gemäß Artikel 12 Absatz 2 beauftragt ist: Nicht anwendbar
- 6. System oder Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit des Bauprodukts gem. Anhang V: System 4 / System 3 für Brandverhalten
- 7. Im Falle der Leistungserklärung, die ein Bauprodukt betrifft, das von einer harmonisierten Norm erfasst wird:

Die notifizierte Stelle MPA Dresden GmbH, N. 0767 hat die Typprüfung hinsichtlich des Brandverhaltens aufgrund von Produktmustern des Herstellers nach System 3 durchgeführt und die entsprechenden Prüfberichte No. 2007-B-3039/04

- 8. Im Falle der Leistungserklärung, die ein Bauprodukt betrifft, für das eine Europäische Technische Bewertung ausgestellt worden ist: **Nicht anwendbar**
- 9. Erklärte Leistung

Wesentliche Merkmale	Leistung	Harmonisierte technische Spezifikation
Brandverhalten	Class A1 _{ff} -s1	
Freisetzung von korrosiven Substanzen	СТ	
Wasserdurchlässigkeit	NPD	
Wasserdampfdurchlässigkeit	NPD	
Druckfestigkeit	C40	
Biegezugfestigkeit	F10	EN 13813:2002
Verschleisswiederstand	NPD	
Trittschalisolierung	NPD	
Schallabsorption	NPD	
Wärmedämmung	NPD	
Chemische Beständigkeit	NPD	

¹⁰ Die Leistung des Produkts gemäß den Nummern 1 und 2 entspricht der erklärten Leistung nach Nummer 9. Verantwortlich für die Erstellung dieser Leistungserklärung ist allein der Hersteller gemäß Nummer 4.

Unterzeichnet für und im Namen des Herstellers von : Ing. Christoph Paul – Leitung Labor (Name und Funktion)

Miglagole Tax





MAPEI Austria GmbH, Fräuleinmühle 2, 3134 Nussdorf ob der Traisen www.mapei.at

07

CPR-AT1/0027

EN 13813:2002 CT-C40-F10 NIVORAPID

Zementäre Spachtelmasse für den Innenbereich

Brandverhalten	$A2_{fl} - s1$
Korrosionsverhalten	CT
Wasserdurchlässigkeit	NPD
Wasserdampfduchlässigkeit	NPD
Druckfestigkeitsklasse	C40
Biegezugfestigkeitsklasse	F10
Abriebfestigkeit	NPD
Schallisolation	NPD
Schallabsorption	NPD
Thermische Beständigkeit	NPD
Chemische Beständigkeit	NPD
Gefährliche Substanzen	NPD

Sicherheitsdatenblatt

NIVORAPID

Sicherheitsdatenblatt vom: 14/06/2022 - version 3



ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Beschreibung der Mischung:

Handelsname: NIVORAPID Handelscode: 901201 UFI: 2970-Y068-P00U-V3JO

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Empfohlene Verwendung: Selbstnivellierende Spachtelmasse Nicht empfohlene Verwendungen: Daten nicht vorhanden.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant: MAPEI AUSTRIA GmbH - Fräuleinmühle 2

3134 Nußdorf ob der Traisen

phone: +43-2783-8891 (office hours) - fax: +43-2783-8893 - www.mapei.at

Verantwortlicher: office@mapei.at

1.4. Notrufnummer

Poison centre - +43-(0)14064343

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren



2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Eye Irrit. 2 Verursacht schwere Augenreizung.

Skin Sens. 1B Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Für die menschlichen Gesundheit und die Umwelt gefährliche physisch-chemische Auswirkungen:

Keine weiteren Risiken

2.2. Kennzeichnungselemente

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Piktogramme und Signalwort



Achtung

Gefahrenhinweise:

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitshinweise:

P261 Einatmen von Staub vermeiden.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung und Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P333+P313 Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P362+P364 Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

P501 Inhalt/Behälter laut Verordnung der Entsorgung zuführen.

Enthält:

portland zement, Cr(VI) <2ppm

Besondere Regelungen gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung nachfolgenden Änderungen:

Keine

2.3. Sonstige Gefahren

Keine PBT-, vPvB-Stoffe oder endokrine Disruptoren in Konzentrationen >= 0.1 %:

Weitere Risiken: Keine weiteren Risiken

Druckdatum 07/09/2023 Produktname NIVORAPID Seite Nr. 1 von 12

Der längere Kontakt und/oder die massive Inhalation von alveolengängigem kristallinen Siliziumdioxid (mittlerer Durchmesser <10 Mikron, laut ACGIH) kann eine Lungenfibrose verursachen, die allgemein als Silikose bekannt ist.

Das Produkt enthält Zement. Zement reagiert mit Feuchtigkeit stark alkalisch, deshalb Kontakt mit Haut und Augen vermeiden.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht relevant

3.2. Gemische

Beschreibung der Mischung: NIVORAPID

Gefährliche Bestandteile gemäß der CLP-Verordnung und dazugehörige Einstufung:

Konzentra tion (% w/w)	Name	Kennnr.	Einstufung	Registriernummer
≥2.5 - <5 %	portland zement, Cr(VI) <2ppm		Skin Irrit. 2, H315; Skin Sens. 1B, H317; Eye Dam. 1, H318; STOT SE 3, H335	
≥0.1 - <0.25 %	kristalline Kieselsäure (Ø <10 μ)	CAS:14808-60-7 EC:238-878-4	STOT RE 1, H372	
< 0,00015 %	Formaldehyd	CAS:50-00-0 EC:200-001-8 Index:605-001- 00-5	Acute Tox. 3, H311 Acute Tox. 3, H331 Acute Tox. 3, H301 Skin Corr. 1B, H314 Skin Sens. 1, H317 Muta. 2, H341 Carc. 1B, H350	
			Spezifische Konzentrationsgrenzwerte: $0,2\% \le C < 100\%$: Skin Sens. 1 H317 $5\% \le C < 25\%$: Skin Irrit. 2 H315 $5\% \le C < 25\%$: Eye Irrit. 2 H319 $5\% \le C < 100\%$: STOT SE 3 H335 $25\% \le C < 100\%$: Skin Corr. 1B H314	

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Hautkontakt:

Verunreinigte Kleidung sofort ausziehen.

Körperbereiche, die mit dem Produkt in Kontakt getreten sind, bzw. bei denen dieser Verdacht besteht, müssen sofort mit viel fließendem Wasser und möglichst mit Seife gewaschen werden.

Den Körper vollständig waschen (Dusche oder Bad).

Die kontaminierten Kleidungsstücke sofort ablegen und sie auf sichere Weise entsorgen.

Im Falle von Hautkontakt sofort mit reichlich Wasser und Seife waschen.

Nach Augenkontakt:

Im Falle von Augenkontakt die Augen über einen ausreichenden Zeitraum mit Wasser spülen und die Augenlider offen halten; sofort einen Augenarzt konsultieren.

Das unverletzte Auge schützen.

Nach Verschlucken:

Nicht zum Erbrechen bringen, Arzt aufsuchen zeigt dieses Sicherheitsdatenblatt und Kennzeichnung der Gefahr.

Nach Einatmen:

Den Verletzten ins Freie bringen, ihn ausruhen lassen und warm halten.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Augenreizung

Augenschäden

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Im Falle eines Unfalls bzw. bei Unwohlsein sofort einen Arzt konsultieren (wenn möglich, die Bedienungsanleitung bzw. das Sicherheitsdatenblatt vorzeigen).

Behandlung:

(siehe Absatz 4.1)

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Wasser

Druckdatum 07/09/2023 Produktname NIVORAPID Seite Nr. 2 von 12

Kohlendioxid (CO2).

Löschmittel, die aus Sicherheitsgründen nicht verwendet werden dürfen:

Keine besonderen Einschränkungen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Die Explosions- bzw. Verbrennungsgase nicht einatmen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Geeignete Atemgeräte verwenden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Die persönliche Schutzausrüstung tragen.

Die Personen an einen sicheren Ort bringen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in den Boden/Unterboden verhindern. Das Abfließen in das Grundwasser oder in die Kanalisation verhindern.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mechanisch aufnehmen und gemäß lokaler, regionaler bzw. staatlichen Vorschriften entsorgen.

Verbreitung aufhalten und mechanisch aufnehmen, ohne zu viel Staub aufzuwirbeln.

Das kontaminierte Waschwasser auffangen und entsorgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch die Abschnitte 8 und 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Haut- und Augenkontakt sowie das Einatmen von Dämpfen vermeiden.

Keine leeren Behälter verwenden, bevor diese nicht gereinigt wurden.

Vor dem Umfüllen sicherstellen, dass sich in den Behältern keine Reste inkompatibler Stoffe befinden.

Kontaminierte Kleidungsstücke müssen vor dem Eintritt in Speiseräume gewechselt werden.

Während der Arbeit nicht essen oder trinken.

Für die empfohlenen Schutzausrüstungen wird auf Abschnitt 8 verwiesen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lebensmittel, Getränke und Tiernahrung fern halten.

Unverträgliche Werkstoffe:

Kein spezifischer.

Angaben zu den Lagerräumen:

Ausreichende Belüftung der Räume.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Empfehlungen

Kein besonderer Verwendungszweck

Spezifische Lösungen für den Industriesektor

Kein besonderer Verwendungszweck

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Bestandteile der Rezeptur mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten.

	MAK- Typ	Land	Decke	Langzeit mg/m3	_	Kurzzeit mg/m3	Verhalten	Anmerkunge
portland zement, Cr(VI) <2ppm CAS: 65997-15-1		I FINNLAND		1				FINLAND, respirabel fraktion
	NDS	POLEN		6				frakcja wdychalna
	NDS	POLEN		2				frakcja respirabilna
	SUVA	SCHWEIZ		5				A4 - Not Classifiable as a Human Carcinogen; pulmonary function; respiratory symptoms; asthma
	DFG	DEUTSCHLAND)	15				
	Nationa	I SPANIEN		4,000				5 mg/m3 TWA (containing <1% of free Silica, respirable dust);10 mg/m3 TWA (containing <1% of

Druckdatum 07/09/2023 Produktname NIVORAPID Seite Nr. 3 von 12

	National	PORTUGAL	10		
	National	BELGIEN	10		
	National	UNGARN	10		
		MALAYSIA	10,000		
	a OEL				
	National	VEREINIGTES KÖNIGREICH	10,000		inhalable dust
	National	VEREINIGTES KÖNIGREICH	4,000		respirable dust
	National	KROATIEN	10,000	10,000	
	DFG	DEUTSCHLAND C	15		
	ACGIH	AUSTRALIEN	1,000		A4 - Not Classifiable as a Human Carcinogen; pulmonary function; respiratory symptoms; asthma
	Malaysi a OEL	MALAYSIA	10		5 mg/m3 TWA (containing <1% of free Silica, respirable dust);10 mg/m3 TWA (containing <1% of free Silica, total dust)
	National	VEREINIGTES KÖNIGREICH	10	30,000	5 mg/m3 TWA (containing <1% of free Silica, respirable dust);10 mg/m3 TWA (containing <1% of free Silica, total dust)
	National	VEREINIGTES KÖNIGREICH	4,000		
	National	RUMÄNIEN	10		
	ACGIH		1		A4 - Not Classifiable as a Human Carcinogen; pulmonary function; respiratory symptoms; asthma
	National	SPANIEN	4		
	National	FINNLAND	5		
	NDS	POLEN	6		
	National	LETTLAND	6		
kristalline Kieselsäure (Ø <10 μ) CAS: 14808-60-7	National	SCHWEDEN	0,100		SWEDEN, respirable aerosol
	National	NORWEGEN	0,100		K: Chemicals to be treated as carcinogenic.
	NDS	POLEN	2,000		frakcja wdychalna
	NDS	POLEN	0,300		frakcja respirabilna
	National	DÄNEMARK	0,3	0,600	DENMARK, inhalable aerosol
	National	DÄNEMARK	0,100	0,200	DENMARK, respirable aerosol
	ACGIH		0,025		(R), A2 - Pulm fibrosis, lung cancer
	EU		0,025		A2 (R) - Pulm fibrosis, lung cancer
	National	ÖSTERREICH	0,150		A*
	ACGIH		0,025		A2 - Suspected Human Carcinogen;lung cancer;pulmonary fibrosis

Druckdatum 07/09/2023 Produktname NIVORAPID Seite Nr. 4 von 12

National SCHWEDEN		0,1				
National FRANKREICH		0,1				
National SPANIEN		0,05				
National DÄNEMARK		0,3				
National FINNLAND		0,05				
National PORTUGAL		0,025				
National NORWEGEN		0,3		0,9		
National BELGIEN		0,1				
NDS POLEN		0,1				
NDS NIEDERLANDE		0,075				
National TSCHECHIEN		0,1				
National UNGARN		0,15				
Malaysi MALAYSIA a OEL		0,1				0.1 mg/m3 TWA (respirable dust)
National ESTLAND		0,1				
National SLOWAKEI		0,1		0,5		
National SLOWENIEN		0,1		0,5		
National BULGARIEN		0,07				
National RUMÄNIEN		0,1				
National LITAUEN		0,1				
National KROATIEN		0,1				
National ITALIEN		0,100				
ACGIH	С	0,100			0,3	DSEN, RSEN, A2 - URT and
ACGITI	C				0,3	eye irr
DFG DEUTSCHLAND	С			0,74	0,6	
ACGIH			0,1		0,3	A1 - Confirmed Human
						Carcinogen; eye and upper respiratory tract irritation; upper respiratory tract cancer; dermal sensitizer; respiratory sensitizer
National SCHWEDEN		0,37	0,3			
National FRANKREICH			0,5		1	
National SPANIEN		0,37	0,3	0,74	0,6	
National GRIECHENLAN D		2,5	2	2,5	2	
National DÄNEMARK	С			0,4	0,3	
National FINNLAND		0,37	0,3	•	·	
National FINNLAND	С	·	,	1,2	1	
National DEUTSCHLAND)	0,37	0,3	,		
National NORWEGEN		0,6	0,5			
National NORWEGEN	С	,	,	1,2	1	
NDS POLEN		0,37		_,_		
NDSCh POLEN		-,-:		0,74		
				0.74	0.6	
CHE SCHWEIZ		0.15		0,74 0.5	0,6	
CHE SCHWEIZ NDS NIEDERLANDE		0,15 0.5		0,74 0,5	0,6	
CHE SCHWEIZ NDS NIEDERLANDE National TSCHECHIEN		0,5		0,5	0,6	
CHE SCHWEIZ NDS NIEDERLANDE National TSCHECHIEN National UNGARN Malaysi MALAYSIA	С				0,6	
CHE SCHWEIZ NDS NIEDERLANDE National TSCHECHIEN National UNGARN Malaysi MALAYSIA a OEL	C	0,5		0,5	0,3	
CHE SCHWEIZ NDS NIEDERLANDE National TSCHECHIEN National UNGARN Malaysi MALAYSIA a OEL National PORTUGAL		0,5 0,6	0,5	0,5 0,6 0,37	0,3 0,3	
CHE SCHWEIZ		0,5	0,5	0,5	0,3	

Formaldehyd CAS: 50-00-0

Druckdatum 07/09/2023 Produktname NIVORAPID Seite Nr. 5 von 12

National SLOWAKEI	С			0,74		
National SLOWAKEI		0,37	0,3			
National SLOWENIEN		0,62	0,5	0,62	0,5	
National VEREINIGTES KÖNIGREICH		2,5	2	2,5	2	
National BULGARIEN		1,0		2,0		
National RUMÄNIEN		1,2	1	3	2	
National LITAUEN		0,6	0,5			
National LITAUEN	С			1,2	1	
National KROATIEN		2,5	2	2,5	2	
EU		0,37	0,3			Verpflichten

Liste der Komponenten in der Formel mit PNEC-Wert

-			
	PNEC- GRENZ WERT	•	Expositionshäu Bemerkung figkeit
Formaldehyd CAS: 50-00-0	0,47 mg/l	Süßwasser	
	0,47 mg/l	Meerwasser	
	4,7 mg/l	Intermittent release	
	0,19 mg/l	Mikroorganismen in Kläranlagen	
	,	Süßwasser- Sedimente	
	2,44 mg/kg	Meerwasser- Sedimente	
	0,21 mg/kg	Soil	

Bestandteile der Rezeptur mit einem DNEL-Grenzwert.

	Arbeitn Arbeitn ehmer ehmer Industr Gewer ie be		Exposition sweg	Expositionshäufigke Bemerkung it
Formaldehyd CAS: 50-00-0	1 mg/m3		Mensch - Inhalation	Kurzfristig, lokale Auswirkungen
	240 mg/kg	102 mg/kg	Mensch - dermal	Langfristig, systemische Auswirkungen
	9 mg/m3	3,2 mg/m3	Mensch - Inhalation	Langfristig, systemische Auswirkungen
	0,037 mg/cm2	0,012 mg/cm2	Mensch - dermal	Langfristig, lokale Auswirkungen
	0,5 mg/m3	0,1 mg/m3	Mensch - Inhalation	Langfristig, lokale Auswirkungen
		4,1 mg/kg	Mensch - oral	Langfristig, systemische Auswirkungen

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Augenschutz:

Dicht schließende Sicherheitsbrille, keine Kontaktlinsen verwenden.

Hautschutz:

Kleidung tragen, die einen vollständigen Schutz der Haut garantiert, z.B. aus Baumwolle, Gummi, PVC oder Viton. Handschutz:

Geeignete Materialien für Schutzhandschuhe; EN ISO 374:

Druckdatum 07/09/2023 Produktname NIVORAPID Seite Nr. 6 von 12

Polychloropren - CR: Dicke >=0,5mm; Durchbruchzeit >=480min. Nitrilkautschuk - NBR: Dicke >=0,35mm; Durchbruchzeit >=480min. Butylkautschuk - IIR: Dicke >=0,5mm; Durchbruchzeit >=480min. Fluorkautschuk - FKM: Dicke >=0,4mm; Durchbruchzeit >=480min.

Empfohlen werden Nitrylhandschuhe (Materialdicke 1,3mm; Durchbruchszeit>480min.). Nicht empfohlen werden sind Handschuhe,

welche nicht wasserdicht sind

Atemschutz:

Alle individuellen Schutzausrüstungen müssen den relevanten EN-Normen entsprechen (wie z.B. EN ISO 374 für Handschuhe oder EN ISO 166 für Brillen), ordentlich gepflegt und auf geeignete Weise gelagert sein. Es wird in jedem Fall empfohlen, den Hersteller der Schutzausrüstungen zu konsultieren.

Der Atemschutz muss verwendet werden, wenn die Belichtungsniveaus den Expositionsgrenzwerten am Arbeitsplatz übertreffen. Informationen zur Auswahl und Verwendung geeigneter Atemschutzgeräte finden Sie in den entsprechenden EN-Normen wie EN 136, 140, 143, 149, 14387.

Das Tragen einer Staubmaske (P2) wird empfohlen (EN 149)

Hygienische und technische Maßnahmen

Nicht verfügbar

Geeignete technische Massnahmen:

Nicht verfügbar

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand: Feststoffe

Aussehen: staub Farbe: grau

Geruch: zementartig

Geruchsschwelle: Nicht verfügbar

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: Nicht verfügbar

Unterer Siedepunkt und Siedeintervall: Nicht verfügbar

Entzündbarkeit: Nicht verfügbar

Oberer/unterer Flamm- bzw. Explosionspunkt: Nicht verfügbar

Flammpunkt: Nicht verfügbar

Selbstentzündungstemperatur: Nicht verfügbar

Zerfalltemperatur: Nicht verfügbar

pH: Nicht verfügbar

pH (wässrige Dispersion, 10%): 12.00

Viskosität: Nicht verfügbar

Kinematische Viskosität: Nicht verfügbar Wasserlöslichkeit: teilweise löslich

Löslichkeit in Öl: unlöslich

Partitionskoeffizient (n-Oktanol/Wasser): Nicht verfügbar

Dampfdruck: Nicht verfügbar Dichtezahl: 1.40 g/cm3 Dampfdichte: Nicht verfügbar **Partikeleigenschaften:** Teilchengröße: Nicht verfügbar

9.2. Sonstige Angaben

Mischbarkeit: Nicht verfügbar Leitfähigkeit: Nicht verfügbar

Explosionsgrenzen: ==

Keine weiteren relevanten Informationen

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Stabil unter Normalbedingungen

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter Normalbedingungen

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Unter normalen Umständen stabil.

10.5. Unverträgliche Materialien

Keine spezifische.

Druckdatum 07/09/2023 Produktname NIVORAPID Seite Nr. 7 von 12

Keine.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Enthält Zement. Zement reagiert mit Feuchtigkeit stark alkalisch, deshalb Kontakt mit Haut und Augen vermeiden.

Toxikologische Informationen zur Mischung:

a) akute Toxizität Nicht klassifiziert

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Nicht klassifiziert b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

c) schwere Augenschädigung/-

reizuna

Das Produkt ist eingestuft: Eye Irrit. 2(H319)

d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Das Produkt ist eingestuft: Skin Sens. 1B(H317)

e) Keimzell-Mutagenität Nicht klassifiziert

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

f) Karzinogenität Nicht klassifiziert

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

g) Reproduktionstoxizität Nicht klassifiziert

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

h) spezifische Zielorgan-Toxizität

bei einmaliger Exposition

Nicht klassifiziert

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

i) spezifische Zielorgan-Toxizität

bei wiederholter Exposition

Nicht klassifiziert

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

j) Aspirationsgefahr

Nicht klassifiziert

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Nachfolgend sind die toxikologischen Angaben über die wichtigsten Substanzen in der Mischung angeführt:

kristalline Kieselsäure (Ø a) akute Toxizität

 $<10 \mu$)

LD50 Oral Ratte = 500 mg/kg

Formaldehyd a) akute Toxizität LD50 Oral Ratte = 700 mg/kg

> LC50 Einatmen Ratte = 0,578 mg/l LD50 Haut Kaninchen = 270 mg/kg LD50 Haut Kaninchen = 270 mg/kg LC50 Einatmen Ratte = 0,578 mg/l 4h

LD50 Oral Ratte = 100 mg/kg

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften:

Keine endokrinen Disruptoren in Konzentrationen >= 0.1 %.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Im Einklang mit der GLP verwenden, so dass das Produkt nicht unbeabsichtigt in die Umwelt freigesetzt wird.

Angaben zur Ökotoxizität:

Liste der ökotoxikologischen Eigenschaften des Produkts

Nicht eingestuft für Umweltgefahren

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Liste der Bestandteile mit ökotoxikologischen Wirkungen

Bestandteil Ökotox-Infos Kennnr.

CAS: 50-00-0 -Formaldehyd a) Akute aquatische Toxizität: LC50 Fische = 41 mg/L 96

EINECS: 200-

Druckdatum 07/09/2023 Produktname **NIVORAPID** Seite Nr. 8 von 12 a) Akute aquatische Toxizität: EC50 Daphnia = 42 mg/L 24

a) Akute aquatische Toxizität: LC50 Fische Pimephales promelas 22,6 mg/L

96h EPA

a) Akute aquatische Toxizität : LC50 Fische Lepomis macrochirus = 1510 μ g/L

96h EPA

a) Akute aquatische Toxizität : LC50 Fische Brachydanio rerio = 41 mg/L 96h

IUCLID

a) Akute aquatische Toxizität : LC50 Fische Oncorhynchus mykiss 0,032 mL/L

6h EPA

a) Akute aquatische Toxizität: LC50 Fische Oncorhynchus mykiss 100 mg/L

96h EPA

a) Akute aquatische Toxizität: LC50 Fische Pimephales promelas 23,2 mg/L

96h EPA

a) Akute aquatische Toxizität : LC50 Daphnia Daphnia magna = 2 mg/L 48h

IUCLID

a) Akute aquatische Toxizität: EC50 Daphnia Daphnia magna 11,3 mg/L 48h

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Nicht verfügbar

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Nicht verfügbar

12.4. Mobilität im Boden

Nicht verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine PBT-, vPvB-Stoffe oder endokrine Disruptoren in Konzentrationen >= 0.1 %:

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine endokrinen Disruptoren in Konzentrationen >= 0.1 %.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Nicht verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Die Entstehung von Abfällen sollte nach Möglichkeit vermieden oder minimiert werden. Wenn möglich wiederherstellen.

Ein Abfallcode (EBR) gemäß der Europäischen Abfallliste (LoW) kann aufgrund der Abhängigkeit von der Verwendung nicht angegeben werden. Wenden Sie sich an einen autorisierten Entsorgungsdienst.

Entsorgungsmethoden:

Die Entsorgung dieses Produkts, der Lösungen, der Verpackung und aller Nebenprodukte sollte jederzeit den Anforderungen des Umweltschutzes und der Abfallentsorgung sowie den Anforderungen der regionalen Gebietskörperschaften entsprechen.

Entsorgen Sie überschüssige und nicht wiederverwertbare Produkte über einen zugelassenen Entsorger.

Abfälle nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Gefährliche Abfälle: Ja

Überlegungen zur Entsorgung:

Lassen Sie keine Abflüsse oder Wasserläufe zu.

Entsorgen Sie das Produkt gemäß allen geltenden Bundes-, Landes- und örtlichen Vorschriften.

Wenn dieses Produkt mit anderen Abfällen gemischt wird, gilt möglicherweise nicht mehr der ursprüngliche Abfallproduktcode, und der entsprechende Code sollte zugewiesen werden.

Entsorgen Sie mit dem Produkt kontaminierte Behälter gemäß den örtlichen oder nationalen gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Informationen erhalten Sie von Ihrer örtlichen Abfallbehörde.

Spezielle Vorsichtsmaßnahmen:

Dieses Material und sein Behälter müssen auf sichere Weise entsorgt werden. Beim Umgang mit unbehandelten leeren Behältern ist Vorsicht geboten.

Vermeiden Sie das Verteilen von verschüttetem Material und das Abfließen sowie den Kontakt mit Erde, Wasserstraßen, Abflüssen und Abwasserkanälen.

In leeren Behältern oder Auskleidungen können einige Produktreste zurückbleiben. Leere Behälter nicht wiederverwenden.

Druckdatum 07/09/2023 Produktname NIVORAPID Seite Nr. 9 von 12

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

Nicht anwendbar

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht anwendbar

14.3. Transportgefahrenklassen

Nicht anwendbar

14.4. Verpackungsgruppe

Nicht anwendbar

14.5. Umweltgefahren

Nicht anwendbar

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht anwendbar

Straßen- und Eisenbahntransport (ADR-RID):

ADR-Gefahrnummer: NA

Nicht anwendhar

Lufttransport (IATA):

Nicht anwendbar

Seetransport (IMDG):

Nicht anwendbar

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

VOC (2004/42/EC): N.A. g/l

Das Produkt enthält Chrom (VI) in gemäß Annex XVII pkt. 47 begrenzten Mengen. Die Lagerzeit gemäß den Informationen auf der Verpackung ist Folge zu leisten.

RL 98/24/EG (Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit) RL 2000/39/EG (Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte)

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Verordnung (EG) Nr. 790/2009 (1. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 286/2011 (2. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 618/2012 (3. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 487/2013 (4. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 944/2013 (5. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 605/2014 (6. ATP CLP) Verordnung (EU) Nr. 2015/1221 (7. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2016/918 (8. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2016/1179 (9. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2017/776 (10. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2018/669 (11. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2019/521 (12. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2018/1480 (13. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2020/217 (14. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2020/1182 (15. ATP CLP)

Anordnungen zu der Richtlinie EU 2012/18 (Seveso III):

Keine

Beschränkungen zum Produkt oder zu den Inhaltsstoffen gemäß Anhang XVII der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und nachfolgenden Änderungen:

Beschränkungen zum Produkt: Keine

Beschränkungen zu den Inhaltsstoffen gemäß: 28, 72, 75

SVHC-Stoffe:

SVHC-Substanzen, die in einer Konzentration nicht vorhanden sind ≥ 0,1% (w/w)

Wassergefährdungsklasse

WGK 1: schwach wassergefährdend.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Druckdatum 07/09/2023 Produktname NIVORAPID Seite Nr. 10von 12

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Beschreibung

Code

	3	
H301	Giftig bei Verschlucken.	
H311	Giftig bei Hautkontakt.	
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut	und schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen.	
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursache	en.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.	
H319	Verursacht schwere Augenreizung.	
H331	Giftig bei Einatmen.	
H335	Kann die Atemwege reizen.	
H341	Kann vermutlich genetische Defekte verurs	achen.
H350	Kann Krebs erzeugen.	
H372	Schädigt die Organe bei längerer oder wied	erholter Exposition.
Code	Gefahrenklasse und Gefahrenkategorie	e Beschreibung
-		
3.1/3/Dermal	Acute Tox. 3	Akute Toxizität (dermal), Kategorie 3
	<u> </u>	_
3.1/3/Dermal	Acute Tox. 3	Akute Toxizität (dermal), Kategorie 3
3.1/3/Dermal 3.1/3/Inhal	Acute Tox. 3 Acute Tox. 3	Akute Toxizität (dermal), Kategorie 3 Akute Toxizität (inhalativ), Kategorie 3
3.1/3/Dermal 3.1/3/Inhal 3.1/3/Oral	Acute Tox. 3 Acute Tox. 3 Acute Tox. 3	Akute Toxizität (dermal), Kategorie 3 Akute Toxizität (inhalativ), Kategorie 3 Akute Toxizität (oral), Kategorie 3
3.1/3/Dermal 3.1/3/Inhal 3.1/3/Oral 3.2/1B	Acute Tox. 3 Acute Tox. 3 Acute Tox. 3 Skin Corr. 1B	Akute Toxizität (dermal), Kategorie 3 Akute Toxizität (inhalativ), Kategorie 3 Akute Toxizität (oral), Kategorie 3 Verätzung der Haut, Kategorie 1B
3.1/3/Dermal 3.1/3/Inhal 3.1/3/Oral 3.2/1B 3.2/2	Acute Tox. 3 Acute Tox. 3 Acute Tox. 3 Skin Corr. 1B Skin Irrit. 2	Akute Toxizität (dermal), Kategorie 3 Akute Toxizität (inhalativ), Kategorie 3 Akute Toxizität (oral), Kategorie 3 Verätzung der Haut, Kategorie 1B Reizung der Haut, Kategorie 2
3.1/3/Dermal 3.1/3/Inhal 3.1/3/Oral 3.2/1B 3.2/2 3.3/1	Acute Tox. 3 Acute Tox. 3 Acute Tox. 3 Skin Corr. 1B Skin Irrit. 2 Eye Dam. 1	Akute Toxizität (dermal), Kategorie 3 Akute Toxizität (inhalativ), Kategorie 3 Akute Toxizität (oral), Kategorie 3 Verätzung der Haut, Kategorie 1B Reizung der Haut, Kategorie 2 Schwere Augenschädigung, Kategorie 1
3.1/3/Dermal 3.1/3/Inhal 3.1/3/Oral 3.2/1B 3.2/2 3.3/1 3.3/2	Acute Tox. 3 Acute Tox. 3 Acute Tox. 3 Skin Corr. 1B Skin Irrit. 2 Eye Dam. 1 Eye Irrit. 2	Akute Toxizität (dermal), Kategorie 3 Akute Toxizität (inhalativ), Kategorie 3 Akute Toxizität (oral), Kategorie 3 Verätzung der Haut, Kategorie 1B Reizung der Haut, Kategorie 2 Schwere Augenschädigung, Kategorie 1 Reizung der Augen, Kategorie 2
3.1/3/Dermal 3.1/3/Inhal 3.1/3/Oral 3.2/1B 3.2/2 3.3/1 3.3/2 3.4.2/1	Acute Tox. 3 Acute Tox. 3 Acute Tox. 3 Skin Corr. 1B Skin Irrit. 2 Eye Dam. 1 Eye Irrit. 2 Skin Sens. 1	Akute Toxizität (dermal), Kategorie 3 Akute Toxizität (inhalativ), Kategorie 3 Akute Toxizität (oral), Kategorie 3 Verätzung der Haut, Kategorie 1B Reizung der Haut, Kategorie 2 Schwere Augenschädigung, Kategorie 1 Reizung der Augen, Kategorie 2 Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1
3.1/3/Dermal 3.1/3/Inhal 3.1/3/Oral 3.2/1B 3.2/2 3.3/1 3.3/2 3.4.2/1 3.4.2/1B	Acute Tox. 3 Acute Tox. 3 Acute Tox. 3 Skin Corr. 1B Skin Irrit. 2 Eye Dam. 1 Eye Irrit. 2 Skin Sens. 1 Skin Sens. 1B	Akute Toxizität (dermal), Kategorie 3 Akute Toxizität (inhalativ), Kategorie 3 Akute Toxizität (oral), Kategorie 3 Verätzung der Haut, Kategorie 1B Reizung der Haut, Kategorie 2 Schwere Augenschädigung, Kategorie 1 Reizung der Augen, Kategorie 2 Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1 Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1B
3.1/3/Dermal 3.1/3/Inhal 3.1/3/Oral 3.2/1B 3.2/2 3.3/1 3.3/2 3.4.2/1 3.4.2/1B 3.5/2	Acute Tox. 3 Acute Tox. 3 Acute Tox. 3 Skin Corr. 1B Skin Irrit. 2 Eye Dam. 1 Eye Irrit. 2 Skin Sens. 1 Skin Sens. 1B Muta. 2	Akute Toxizität (dermal), Kategorie 3 Akute Toxizität (inhalativ), Kategorie 3 Akute Toxizität (oral), Kategorie 3 Verätzung der Haut, Kategorie 1B Reizung der Haut, Kategorie 2 Schwere Augenschädigung, Kategorie 1 Reizung der Augen, Kategorie 2 Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1 Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1B Keimzell-Mutagenität, Kategorie 2
3.1/3/Dermal 3.1/3/Inhal 3.1/3/Oral 3.2/1B 3.2/2 3.3/1 3.3/2 3.4.2/1 3.4.2/1B 3.5/2 3.6/1B	Acute Tox. 3 Acute Tox. 3 Acute Tox. 3 Skin Corr. 1B Skin Irrit. 2 Eye Dam. 1 Eye Irrit. 2 Skin Sens. 1 Skin Sens. 1B Muta. 2 Carc. 1B	Akute Toxizität (dermal), Kategorie 3 Akute Toxizität (inhalativ), Kategorie 3 Akute Toxizität (oral), Kategorie 3 Verätzung der Haut, Kategorie 1B Reizung der Haut, Kategorie 2 Schwere Augenschädigung, Kategorie 1 Reizung der Augen, Kategorie 2 Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1 Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1B Keimzell-Mutagenität, Kategorie 2 Karzinogenität, Kategorie 1B

Einstufung und Verfahren, das zum Ableiten der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP] verwendet wurde:

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. Einstufungsverfahren 1272/2008

3.3/2 Berechnungsmethode 3.4.2/1B Berechnungsmethode

Gegebenenfalls werden spezifische Bestimmungen in Bezug auf eine mögliche Schulung von Arbeitnehmern in Abschnitt 2 erwähnt. Andere Schulungen in Bezug auf die Sicherheit am Arbeitsplatz müssen auf jeden Fall auf eine Risikobewertung beziehen, die von einem Unternehmenssicherheitsbeauftragten unternommen werden muss Betriebs- und Umgebungsbedingungen, in denen die Produkte verwendet werden.

Diese Unterlagen wurden von einem Fachmann mit entsprechender Ausbildung abgefasst.

Hauptsächliche Literatur:

ECDIN - Daten- und Informationsnetz über umweltrelevante Chemikalien - Vereinigtes Forschungszentrum, Kommission der Europäischen Gemeinschaft

SAX's GEFÄHRLICHE EIGENSCHAFTEN VON INDUSTRIELLEN SUBSTANZEN - Achte Auflage - Van Nostrand Reinold

Die vorstehenden Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie gelten nur für das angegebene Produkt und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar.

Es obliegt dem Anwender die Zuständigkeit und die Vollständigkeit dieser Angaben für seine spezifische Anwendung zu kontrollieren. Dieses Datenblatt ersetzt alle früheren Ausgaben.

Legende der im Sicherheisdatenblatt verwendeten Abkürzungen und Akronyme:

ACGIH: American Conference of Governmental Industrial Hygienists (ACGIH)

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.

AND: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter durch den Wasserstrassen

ATE: Schätzung Akuter Toxizität

ATEmix: Schätzwert der akuten Toxizität (Gemische)

BCF: Biokonzentrationsfaktor BEI: Biologischer Expositionsindex

Druckdatum 07/09/2023 Produktname NIVORAPID Seite Nr. 11von 12

BOD: Biochemischer Sauerstoffbedarf

CAS: Chemical Abstracts Service (Abteilung der American Chemical Society).

CAV: Giftzentrale

CE: Europäische Gemeinschaft

CLP: Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung CMR: karzinogen, mutagen und reproduktionstoxisch

COD: Chemischer Sauerstoffbedarf COV: Flüchtige organische Verbindung CSA: Stoffsicherheitsbeurteilung CSR: Stoffsicherheitsbericht

DMEL: Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung

DNEL: Abgeleitetes Null-Effekt-Niveau (DNEL)
DPD: Richtlinie über gefährliche Zubereitungen

DSD: Richtlinie über gefährliche Stoffe EC50: Mittlere effektive Konzentration ECHA: Europäische Chemikalienagentur

EINECS: Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe

ES: Expositionsszenarium

GefStoffVO: Gefahrstoffverordnung.

GHS: Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien.

IARC: Internationales Krebsforschungszentrum

IATA: Internationale Flug-Transport-Vereinigung (IATA).

IATA-DGR: Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter der Internationalen Flug-Transport-Vereinigung (IATA).

IC50: Mittlere Inhibitorkonzentration

ICAO: Internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)

ICAO-TI: Technische Anleitungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) IMDG: Gefahrgutkennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr (IMDG-Code)

INCI: Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe (INCI)

IRCCS: Kranken- und Kurhaus mit wissenschaftlichem Charakter

KAFH: KAFH

KSt: Explosions-Koeffizient.

LC50: Letale Konzentration für 50 Prozent der Testpopulation.

LD50: Letale Dosis für 50 Prozent der Testpopulation.

LDLo: Niedrige letale Dosis N.A.: Nicht anwendbar N/A: Nicht anwendbar

N/D: Nicht definiert/Nicht anwendbar

NA: Nicht verfügbar

NIOSH: National Institute for Occupational Safety and Health

NOAEL: Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung OSHA: Occupational Safety and Health Administration

PBT: persistent, bioakkumulativ und giftig

PGK: Verpackungsvorschrift

PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC-Wert)

PSG: Passagiere

RID: Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr

STEL: Grenzwert für Kurzzeitexposition

STOT: Zielorgan-Toxizität TLV: Arbeitsplatzgrenzwert

TWATLV: Schwellenwert für zeitgemittelzen 8-Stunden-Zag (TWATLV) (ACGIH-Standard).

vPvB: sehr persistent, sehr bioakkumulativ

WGK: Wassergefährdungsklasse

* Das Datenblattmodell wurde gemäß der veränderten Richtlinie angepasst.

Druckdatum 07/09/2023 Produktname NIVORAPID Seite Nr. 12von 12



Sicherheitsdatenblatt vom 10/6/2017, Version 1 ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname: NIVORAPID

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Empfohlene Verwendung:

Selbstnivellierende Spachtelmasse

Selbstnivellierende Spachtelmasse

Nicht empfohlene Verwendungen:

==

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant:

MAPEI AUSTRIA GmbH - Fräuleinmühle 2

3134 Nußdorf ob der Traisen

Sachkundige Person verantwortlich für das Sicherheitsdatenblatt:

sicurezza@mapei.it

1.4. Notrufnummer

MAPEI AUSTRIA GmbH - phone: +43-2783-8891

fax: +43-2783-8893

www.mapei.at (office hours)

Poison centre - +43-(0)14064343

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs Kriterien der GHS-Richtlinie 1272/2008/EG:

- ◆ Achtung, Eye Irrit. 2, Verursacht schwere Augenreizung.
- 4 Achtung, Skin Sens. 1B, Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Für die menschlichen Gesundheit und die Umwelt gefährliche physisch-chemische Auswirkungen: Keine weiteren Risiken

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme:



Achtung



Gefahrenhinweise:

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Sicherheitshinweise:

P261 Einatmen von Staub vermeiden.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P302+P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM anrufen.

Sondervorschriften:

Keine

Enthält:

Portland Zement, Cr(VI) <2ppm

Besondere Regelungen gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung nachfolgenden Änderungen:

Keine

2.3. Sonstige Gefahren

vPvB-Stoffe: Keine - PBT-Stoffe: Keine

Weitere Risiken:

Keine weiteren Risiken

Siehe Paragraph 11 Zusatzinformation bezüglich Siliziumkristall

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

N.A.

3.2. Gemische

Gefährliche Bestandteile gemäß der CLP-Verordnung und dazugehörige Einstufung:

>= 25% - < 50% kristalline Kieselsäure (Ø >10 μ)

CAS: 14808-60-7, EC: 238-878-4

Das Produkt wird gemäß CLP-Verordnung 1272/2008/EG nicht als gefährlich erachtet.

>= 2.5% - < 4.99% Portland Zement, Cr(VI) <2ppm

CAS: 65997-15-1, EC: 266-043-4

- 3.2/2 Skin Irrit. 2 H315
- 1 3.4.2/1B Skin Sens. 1B H317
- ♦ 3.3/1 Eye Dam. 1 H318
- ◆ 3.8/3 STOT SE 3 H335

>= 0.1% - < 0.25% kristalline Kieselsäure (Ø <10 μ)(*)

CAS: 14808-60-7, EC: 238-878-4

3.9/2 STOT RÉ 2 H373

>= 0.0015% - < 0.005% Sodium bicarbonate

CAS: 144-55-8, EC: 205-633-8

Für den ein Grenzwert der Union für die Exposition am Arbeitsplatz gilt.

>= 0.00015% - < 0.0015% kristalline Kieselsäure (Ø <10 μ)(*)

901201/1



CAS: 14808-60-7, EC: 238-878-4

♦ 3.9/1 STOT RE 1 H372

>= 0.00015% - < 0.0015% Methanol

REACH No.: 01-2119433307-44-XXXX, Index-Nummer: 603-001-00-X, CAS: 67-56-1, EC: 200-659-6

- ◆ 2.6/2 Flam. Liq. 2 H225
- **♦** 3.8/1 STOT SÉ 1 H370
- ♦ 3.1/3/Oral Acute Tox. 3 H301
- ♦ 3.1/3/Dermal Acute Tox. 3 H311
- 3.1/3/Inhal Acute Tox. 3 H331

>= 0.00015% - < 0.0015% Ameisensäure ... %

Index-Nummer: 607-001-00-0, CAS: 64-18-6, EC: 200-579-1

♦ 3.2/1A Skin Corr. 1A H314

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Hautkontakt:

Verunreinigte Kleidung sofort ausziehen.

Die kontaminierten Kleidungsstücke sofort ablegen und sie auf sichere Weise entsorgen.

Im Falle von Hautkontakt sofort mit reichlich Wasser und Seife waschen.

Nach Augenkontakt:

Im Falle von Augenkontakt die Augen über einen ausreichenden Zeitraum mit Wasser spülen und die Augenlider offen halten; sofort einen Augenarzt konsultieren.

Das unverletzte Auge schützen.

Nach Verschlucken:

Auf keinen Fall Erbrechen herbeiführen. SOFORT ARZT ZUZIEHEN.

Es kann in Wasser oder in Vaselineöl für medizinische Zwecke suspendierte Aktivkohle verabreicht werden.

Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

Nach Einatmen:

Den Verletzten ins Freie bringen, ihn ausruhen lassen und warm halten.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Das Produkt kann bei Hautkontakt zu Sensibilisierungserscheinungen der Haut führen.

Das Produkt enthält Zement. Zement reagiert mit Feuchtigkeit stark alkalisch, deshalb Kontakt mit Haut und Augen vermeiden.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Im Falle eines Unfalls bzw. bei Unwohlsein sofort einen Arzt konsultieren (wenn möglich, die Bedienungsanleitung bzw. das Sicherheitsdatenblatt vorzeigen).

Behandlung:

(siehe Absatz 4.1)

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Wasser

CO2 oder Pulverlöscher.

Löschmittel, die aus Sicherheitsgründen nicht verwendet werden dürfen:

Im allgemeinen keines.

901201/1

Page n. 3 von 11



5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Nicht feuergefährlich.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Geeignete Atemgeräte verwenden.

Das kontaminierte Löschwasser getrennt auffangen. Nicht in der Abwasserleitung entsorgen. Wenn im Rahmen der Sicherheit möglich, die unbeschädigten Behälter aus der unmittelbaren Gefahrenzone entfernen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Die persönliche Schutzausrüstung tragen.

Die Personen an einen sicheren Ort bringen.

Die in Punkt 7 und 8 aufgeführten Schutzmaßnahmen beachten.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in den Boden/Unterboden verhindern. Das Abfließen in das Grundwasser oder in die Kanalisation verhindern.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Schutzkleidung anlegen und Produkt rasch auffangen.

Verbreitung aufhalten und mechanisch aufnehmen, ohne zu viel Staub aufzuwirbeln.

Nach dem Auffangen betroffenen Bereich und betroffenes Material mit Wasser waschen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch die Abschnitte 8 und 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden und Exposition zu starker

Staubkonzentrationen vermeiden.

Entstehung und Ablagerung von Staub vermeiden.

Keine leeren Behälter verwenden, bevor diese nicht gereinigt wurden.

Vor dem Umfüllen sicherstellen, dass sich in den Behältern keine Reste inkompatibler Stoffe befinden.

Kontaminierte Kleidungsstücke müssen vor dem Eintritt in Speiseräume gewechselt werden.

Während der Arbeit nicht essen oder trinken.

Für die empfohlenen Schutzausrüstungen wird auf Abschnitt 8 verwiesen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Unverträgliche Werkstoffe:

Kein spezifischer.

Angaben zu den Lagerräumen:

Entsprechende Belüftung der Räume.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Kein besonderer Verwendungszweck

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

kristalline Kieselsäure (Ø >10 μ) - CAS: 14808-60-7

ACGIH - TWA(8h): 0.025 mg/m3 - Anmerkungen: (R), A2 - Pulm fibrosis, lung cancer

Portland Zement, Cr(VI) <2ppm - CAS: 65997-15-1

ACGIH - TWA(8h): 1 mg/m3 - Anmerkungen: (E,R), A4 - Pulm func, resp symptoms, asthma

kristalline Kieselsäure (\emptyset <10 μ)(*) - CAS: 14808-60-7

EU - TWA(8h): 0.025 mg/m3 - Anmerkungen: A2 (R) - Pulm fibrosis, lung cancer



ACGIH - TWA(8h): 0.025 mg/m3 - Anmerkungen: (R), A2 - Pulm fibrosis, lung cancer

Sodium bicarbonate - CAS: 144-55-8

TLV TWA: - 10mg/m3

kristalline Kieselsäure (Ø <10 μ)(*) - CAS: 14808-60-7

EU - TWA(8h): 0.025 mg/m3 - Anmerkungen: A2 (R) - Pulm fibrosis, lung cancer ACGIH - TWA(8h): 0.025 mg/m3 - Anmerkungen: (R), A2 - Pulm fibrosis, lung cancer

Methanol - CAS: 67-56-1

SUVA - TWA: 260 mg/m3, 200 ppm - STEL: 1040 mg/m3, 800 ppm

NDS - TWA: 100 mg/m3 NDSCh - TWA: 300 mg/m3

EU - TWA(8h): 260 mg/m3, 200 ppm - Anmerkungen: Skin

ACGIH - TWA(8h): 200 ppm - STEL: 250 ppm - Anmerkungen: Skin, BEI - Headache,

eye dam, dizziness, nausea Ameisensäure ... % - CAS: 64-18-6

EU - TWA(8h): 9 mg/m3, 5 ppm

ACGIH - TWA(8h): 5 ppm - STEL: 10 ppm - Anmerkungen: URT, eye, and skin irr

MAPEI4 - TWA: 9 mg/m3

DNEL-Expositionsgrenzwerte

NΑ

PNEC-Expositionsgrenzwerte

NΙΔ

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Augenschutz:

Schutzbrille.

Die Sicherheitsvisiere schließen, keine Kontaktlinsen verwenden.

Hautschutz:

Kleidung tragen, die einen vollständigen Schutz der Haut garantiert, z.B. aus Baumwolle, Gummi, PVC oder Viton.

Schutzhandschuhe tragen, die einen vollständigen Schutz garantieren, z.B. aus PVC, Neopren

Es werden Neoprene-Schutzhandschuhe (0,5 mm) empfohlen.

Nicht empfohlene Schutzhandschuhe: nicht wasserdichte

Handschuhe

Atemschutz:

Bei normaler Verwendung nicht erforderlich.

Alle individuellen Schutzausrüstungen müssen den relevanten EN-Normen entsprechen (wie z.B. EN 374 für Handschuhe oder EN 166 für Brillen), ordentlich gepflegt und auf geeignete Weise gelagert sein. Die Verwendungsdauer von Schutzausrüstungen gegen chemische Substanzen hängt von verschiedenen Faktoren ab (Art und Weise der Nutzung, klimatische und Lagerungsbedingungen), welche die in den EN-Normen vorgegebene Verwendungszeit erheblich reduzieren können. Es wird in jedem Fall empfohlen, den Hersteller der Schutzausrüstungen zu konsultieren. Eine Arbeitseinweisung der Verwender in den Gebrauch der Schutzausrüstungen ist vorgeschrieben.

Wärmerisiken:

Keine

Kontrollen der Umweltexposition:

Keine

Geeignete technische Massnahmen:

Keine

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften Aussehen: Pulver

901201/1



Farbe: grau

Geruch: zementartig

Geruchsschwelle: N.A. pH: N.A. pH(wässrige Dispersion,10%): 12 Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: ==

Unterer Siedepunkt und Siedeintervall: == °C

Entzündbarkeit Festkörper/Gas:N.A.

Oberer/unterer Flamm- bzw. Explosionspunkt: N.A.

Dampfdichte: N.A. Flammpunkt: == ℃ Verdampfungsgeschwindigkeit: N.A. Dampfdruck: N.A. Dichtezahl: N.A. 1.5 g/cm³ Schüttdichte: Dampfdichte: N.A. Wasserlöslichkeit: teillöslich Löslichkeit in Öl: unlöslich Viskosität: N.A. Selbstentzündungstemperatur: == °C Explosionsgrenzen: Zerfalltemperatur: N.A.

Partitionskoeffizient (n-Oktanol/Wasser): N.A.

Explosionsgrenzen: == Brennvermögen: N.A.

9.2. Sonstige Angaben

Mischbarkeit: N.A.
Fettlöslichkeit: N.A.
Leitfähigkeit: N.A.

Typische Eigenschaften der Stoffgruppen N.A.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Stabil unter Normalbedingungen

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter Normalbedingungen

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Unter normalen Umständen stabil.

10.5. Unverträgliche Materialien

Keine spezifische.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte Keine.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Eindringwege:

Verschlucken: Ja Einatmen: Ja Berührung: Nein

Es sind keine toxikologischen Daten über das Gemisch verfügbar. Für die Abschaetzung der toxikologischen Wirkungen durch die Gemischexposition muss daher die Konzentration der einzelnen

Substanzen berücksichtigt werden.

Nachfolgend sind die toxikologischen Angaben über die wichtigsten Substanzen in dem Gemisch



angeführt:

Toxikologische Informationen zum Produkt:

N A

Toxikologische Informationen zu den Hauptbestandteilen des Produkts:

kristalline Kieselsäure (Ø >10 μ) - CAS: 14808-60-7

a) akute Toxizität:

Test: LD50 - Weg: Oral > 2000 mg/kg Test: LD50 - Weg: Haut > 2000 mg/kg

Sodium bicarbonate - CAS: 144-55-8

a) akute Toxizität:

Test: LD50 - Weg: Oral - Spezies: Ratte > 5000 mg/kg

Test: LC50 - Weg: Einatmen - Spezies: Ratte > 4.74 mg/l - Laufzeit: 4h

g) Reproduktionstoxizität:

Test: map1 - Spezies: Salmonella Typhimurium > 340 ml/kg

Ameisensäure ... % - CAS: 64-18-6

a) akute Toxizität:

Test: LD50 - Weg: Oral - Spezies: Ratte 730 mg/kg

Test: LC50 - Weg: Einatmen - Spezies: Ratte 7.4 mg/l - Laufzeit: 4h

Ätzende/reizende Wirkung:

Haut:

Reizungen sind bei Berührung möglich.

Augen:

Reizungen sind bei direkter Berührung möglich.

Kanzerogenität:

Die IARC (International Agency for Research on Cancer) nimmt an, dass die am Arbeitsplatz eingeatmete kristalline Kieselsäure Lungenkrebs beim Menschen verursachen kann.

Sie weist jedoch darauf hin, dass die krebserregende Wirkung von der Beschaffenheit der Kieselsäure und den physisch/biologischen Umweltbedingungen abhängt. Es gibt eine Reihe von Untersuchungsergebnissen, die die Tatsache nahelegen, dass das erhöhte Krebsrisiko nur auf Personen beschränkt ist, die bereits an Silikose erkrankt sind.

Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand ist der Schutz vor Silikose durch Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen ausreichend gewährleistet.

Mutagenität:

Keine Gefährdung bekannt.

Reproduktionstoxizität:

Keine Gefährdung bekannt.

Weitere Hinweise:

Aus diesem Grund muss der Hautkontakt sorgfältig vermieden werden. Selbst das Vorhandensein geringer Materialmengen kann bei Hautsensibilisierung lokal Ödeme oder Erythem verursachen. Wenn nicht anders angegeben, sind die folgenden von der (EU)2015/830 verlangenten Daten als N/A anzusehen.:

- a) akute Toxizität
- b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut
- c) schwere Augenschädigung/-reizung
- d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut
- e) Keimzell-Mutagenität
- f) Karzinogenität
- g) Reproduktionstoxizität
- h) spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition
- i) spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition
- i) Aspirationsgefahr



ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Bei Anwendung der GLP (Gute Labor Praxis) wird das Produkt nicht in die Umwelt freigesetzt

Keine Daten des Gemisches verfügbar

Biologische Abbaubarkeit: keine Daten des Gemisches verfügbar

Sodium bicarbonate - CAS: 144-55-8

a) Akute aquatische Toxizität:

Endpunkt: LC50 - Spezies: Fische = 7100 mg/l - Dauer / h: 96 Endpunkt: EC50 - Spezies: Daphnien = 4100 mg/l - Dauer / h: 48

Ameisensäure ... % - CAS: 64-18-6

a) Akute aquatische Toxizität:

Endpunkt: LC50 - Spezies: Fische = 46-100 mg/l - Dauer / h: 96 Endpunkt: EC50 - Spezies: Algen = 27 mg/l - Dauer / h: 72

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

N.A.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

N.A.

12.4. Mobilität im Boden

N.A.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

vPvB-Stoffe: Keine - PBT-Stoffe: Keine

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine

Keine Daten des Gemisches verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Nach Möglichkeit wiederverwerten. Entsprechend den geltenden örtlichen und nationalen Bestimmungen vorgehen.

91/156/EWG, 91/689/EWG, 94/62/EG und nachfolgende Ergänzungen.

Produkt:

Empfehlung: Das trockene Pulver mit Wasser anmischen und aushärten lassen. Nicht ausgehärtete Restmengen sind als Baustellenabfälle zu entsorgen.

Ungereinigte Verpackungen:

Empfehlung: Sorgfältig entleerte Verpackungen sind, je nach Herkunft, Hausmüll bzw.

Baustellen- oder Gewerbeabfall.

Entsorgung des ausgehärtenden Produktes (EAK-Nr.): 17 01 01 Entsorgung des nicht ausgehärteten Produktes (EAK-Nr.): 17 01 01

Der vorgeschlagene europäische Abfallcode basiert auf der Zusammensetzung des Produktes. Je nach dem speziellen Verwendungsbereich kann ein abweichender Abfallcode erforderlich sein. Bitte EG-Richtlinie 2001/118/EG beachten.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

UN Nummer: ==

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

N.A.

14.3. Transportgefahrenklassen

RID/ADR: kein Gefahrgut

ADR-Nummer: NA

Luftweg (ICAO/IATA): kein Gefahrgut

901201/1



Seeweg (IMO/IMDG): kein Gefahrgut

N.A.

14.4. Verpackungsgruppe

14.4 Verpackungsgruppe: 14.4 Verpackungsgruppe:

N.A.

14.5. Umweltgefahren

Meeresschadstoff: Nein

N.A.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

N.A

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nein

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

RL 98/24/EG (Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit)

RL 2000/39/EG (Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte)

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Verordnung (EG) Nr. 790/2009 (1. ATP CLP) und (EU) Nr. 758/2013

Verordnung (EU) 2015/830

Verordnung (EU) Nr. 286/2011 (2. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 618/2012 (3. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 487/2013 (4. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 944/2013 (5. ATP CLP)

Beschränkungen zum Produkt oder zu den Inhaltsstoffen gemäß Anhang XVII der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und nachfolgenden Änderungen:

Beschränkungen zum Produkt:

Beschränkung 40

Beschränkungen zu den Inhaltsstoffen gemäß:

Keine Beschränkung.

Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) - Anhang. XVII

The product contains Cr (VI) under the limits established by annex. XVII pt.47. Respect the duration according to the information described on the packaging

Gesetzesdekret Nr. 81 vom 9. April 2008, Titel IX, "Sostanze pericolose – Capo I – Protezione da agenti chimici" (Gefahrstoffe – 1. Abschnitt – Schutz vor chemischen Stoffen)

Richtlinie 2000/39/EG

Gesetzesdekret Nr. 152 vom 3. April 2006, in aktueller Fassung (Umweltrichtlinien)

Richtline 105/2003/EG (Seveso III): N.A.

ADR – IMDG – IATA

VOC (2004/42/EC): N.A. g/l

Am 26. April 2006 wurde eine Multi-Sektor-Vereinbarung für einen sozialen Dialog unterzeichnet, basierend auf einem "Guide to Good Practices" für den Schutz der Gesundheit der Arbeiter, die in Kontakt mit Produkten, die kristallines Siliziumdioxid enthalten sind.

Der Text wurde im Amtsblatt der Europäischen Union (2006 / C 279/02) veröffentlicht und der "Guide to Good Practice", mit Anhängen, ist im Internet unter www.nepsi.eu zu finden. Beide bieten Hinweise und Informationen für die Handhabung von Produkten, die Quarzfeinstaub enthalten.



Anordnungen zu der Richtlinie EU 2012/18 (Seveso III):

N.A.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

nein

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Wortlaut der Sätze aus Punkt 3:

H315 Verursacht Hautreizungen.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H335 Kann die Atemwege reizen.

H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

H372 Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H370 Schädigt die Organe.

H301 Giftig bei Verschlucken. H311 Giftig bei Hautkontakt.

H331 Giftig bei Einatmen.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde vollständig gemäß Verordnung 2015/830 angepasst.

Diese Unterlagen wurden von einem Fachmann mit entsprechender Ausbildung abgefasst. Hauptsächliche Literatur:

NIOSH - Registry of toxic effects of chemical substances (1983)

ECDIN - Environmental Chemicals Data and Information Network - Joint Research Centre,

Comission of the European Communities

Die vorstehenden Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie gelten nur für das angegebene Produkt und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar.

Es obliegt dem Anwender die Zuständigkeit und die Vollständigkeit dieser Angaben für seine spezifische Anwendung zu kontrollieren.

Dieses Datenblatt ersetzt alle früheren Ausgaben.

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung

gefährlicher Güter auf der Straße

CAS: Chemical Abstracts Service (Abteilung der American Chemical Society)

CLP: Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung DNEL: Abgeleitetes Null-Effekt-Niveau (DNEL)

EINECS: Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen

Stoffe

GefStoffVO: Gefahrstoffverordnung

GHS: Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von

Chemikalien

IATA: Internationale Flug-Transport-Vereinigung (IATA)
IATA-DGR: Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter der

Internationalen Flug-Transport-Vereinigung (IATA)

ICAO: Internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)

ICAO-TI: Technische Anleitungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation

(ICAO)

IMDG: Gefahrgutkennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr

(IMDG-Code)

INCI: Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe (INCI)

KSt: Explosions-Koeffizient

LC50: Letale Konzentration für 50 Prozent der Testpopulation

901201/1

Page n. 10 von 11



LD50: Letale Dosis für 50 Prozent der Testpopulation

LTE: Langfristige Exposition

PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC-Wert)

RID: Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im

Schienenverkehr

STE: Kurzzeitexposition

STEL: Grenzwert für Kurzzeitexposition

STOT: Zielorgan-Toxizität TLV: Arbeitsplatzgrenzwert

TWATLV: Schwellenwert für zeitgemittelzen 8-Stunden-Zag (TWATLV) (ACGIH-

Standard)

OEL: Für den ein Grenzwert der Union für die Exposition am Arbeitsplatz gilt.

VLE: Threshold Limiting Value. WGK: Wassergefährdungsklasse

TSCA: United States Toxic Substances Control Act Inventory

DSL: DSL - Canadian Domestic Substances List

N.A.: Nicht verfügbar